



Frauenfeld,

26. Oktober 1999, mg
Entscheid Nr. 291

**Gemeinde Roggwil
Gestaltungsplan „Dorfwiese“ in Freidorf**

1. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1999 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung des Gestaltungsplanes „Dorfwiese“ in Freidorf. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Der Gestaltungsplan „Dorfwiese“ in Freidorf (nachfolgend GP genannt) ordnet in erster Linie im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 37 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Erschliessung des in der Dorfzone (D) bzw. Wohnzone (W2) liegenden Gebietes. Im Weiteren bezweckt er gemäss Art. 3 der Sonderbauvorschriften (SBV) eine gegenüber der Regelbauweise einheitlichere Überbauung sowie bessere Nutzung des Baulandes. Da die Zonengrenze mitten durch das GP-Gebiet verläuft, sollen die unterschiedlichen Bauvorschriften innerhalb des GP-Perimeters harmonisiert und an die Bestimmungen für das angrenzende Gebiet angepasst werden.

Der Gestaltungsplanentwurf wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 8. Juni 1999 vorgeprüft. Die mit dem Bericht abgegebenen Empfehlungen und Vorbehalte wurden weitgehend berücksichtigt. Der den Akten beiliegende informative Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Gestaltungsplans notwendigen Informationen. Der Gestaltungsplan „Dorfwiese“ in Freidorf ist rechtmässig.

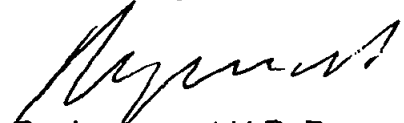
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von der Gemeindeversammlung Roggwil am 20. September 1999 beschlossene Gestaltungsplan „Dorfwiese“ in Freidorf wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage von drei Gestaltungsplandossiers „Dorfwiese“ in Freidorf, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers „Dorfwiese“ in Freidorf mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. Oktober 1999